Wien Donnerstag den 11. Juni 1874. VII. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich. IV.

Mittheilungen aus der Praxis:

Ueber das Berufungsrecht der geschädigten Waldbesitzer in Forstfrevelfällen.

Die Entscheidung über Recurse gegen die Bemessung der Nachlaßgebühr für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg durch den galizischen Landesausschuß steht den Gerichten zu.

Notiz.

Personalien.

Erledigungen.

Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich.

IV.

Betrachten wir nun das in Bezug auf die Fischerei und die Ausübung derselben derzeit geltende Recht.

Im Jahre 1864 hat das Ministerium des Innern über die Fischereirechte und Fischereigesetze der einzelnen österreichen Länder Erhebungen veranlaßt. Diese Vorlagen und andere seither darüber angestellte Untersuchungen haben ergeben, daß in den verschiedenen Ländern, selbst in den einzelnen Gegenden eine bunte Mannigfaltigkeit von Rechten und Rechtsverhältnissen bestehe. Bald steht das Fischereirecht, insbesondere in öffentlichen Gewässern und in Seen, auch derzeit noch dem Staate als Regale zu, bald ist es Gemeinden, geistlichen Stiften, früheren Gutsherrschaften oder anderen Privatpersonen mittelst Privilegien als Lehen oder unter anderen Formen des getheilten Eigenthums oder auch frei-eigenthümlich bald gegen, bald ohne Entgelt verliehen oder wird ohne solche Verleihung von diesen Personen oder von den Eigenthümern der Ufer ausgeübt; auch in den Privatgewässern wird die Fischerei bald von den Eigenthümern der Gewässer oder von den Eigenthümern der Ufer als Ausfluß des Eigenthums, bald von dritten Personen als ein selbstständiges Recht an einer fremden Sache, als eine sogenannte Grundgerechtigkeit oder Grunddienstbarkeit ausgeübt, insbesondere von ehemaligen Obrigkeiten, aber auch von anderen Privaten, geistlichen Stiften und weltlichen Gemeinden, und zwar auf Grund der verschiedensten Rechtstitel.

Da die Mitte fließender Gewässer als die gewöhnliche Grenze der Gemeinde- und Ortsmarkungen, der Gerichts- und Herrschaftsbezirke und als Eigenthumsgrenze diente, das Fischereirecht aber gewöhnlich an das eine oder das andere dieser verschiedenen Momente, als: Gemeinde, Ortschaft, Gericht, Herrschaft, Grundeigenthum geknüpft war, so erklärt es sich, daß in allen Ländern zahlreiche Fischereiberechtigungen nur bis in die Mitte der fließenden Gewässer reichen, während auf der anderen Breitehälfte ein anderer Berechtigter fischt. In einzelnen Ländern kommen auch zahlreiche Wechselfischereien vor, welche mehreren Berechtigten derart zustehen, daß die Benützung in bestimmten Zeiträumen, gewöhnlich nach Jahresfrist wechselt und reihenweise von einem Besitzer auf den andern übergeht. Nicht ungewöhnlich sind auch die mit Mühlen und anderen Wasserwerken verbundenen Fischereirechte verschiedener Art, insbesondere in den Mühlfludern oder auf Hammerwurfsweite, entsprechend den Anschauungen des mittelalterlichen Mühlenrechtes.

Zuweilen ist die Fischerei als ein selbstständiges Realrecht, welches den Gegenstand einer besonderen bücherlichen Einlage bildet, bald als ein mit einer anderen Realität verbundenes Recht, auch als ein verkäufliches oder radicirtes Gewerberecht, in öffentlichen Büchern eingetragen. In einzelnen Gebieten haben sich als ein Stück Mittelalter freie, in anderen gemeine Fischwasser erhalten; in ersteren wird die Fischerei beliebig von Jedermann ausgeübt, in letzteren sind sämmtliche Glieder der Gemeinde oder Ortschaft zum Fischfange berechtigt. Da die in der älteren Zeit für derlei Gewässer zuweilen bestandenen Beschränkungen, z. B. auf gewisse Tage in der Woche und auf bestimmte Fanggeräthe, z. B. Angeln, entfallen sind, so sind solche Fischwasser Gegenstand rücksichtsloser Ausbeutung und in Folge derselben in der Regel entvölkert.

Die Vorschriften über die Ausübung der Fischerei sind in den älteren Gesetzen in der Regel mit jenen über das Fischereirecht verbunden. Auch sie sind zum größeren Theile provinziell; oft beziehen sie sich nur auf einzelne Gewässer. Auch mehrere Fluß- und Strom-Polizeiordnungen enthalten Bestimmungen über die Fischerei; so z. B. in Niederösterreich jene für den unteren Theil der March vom 7. Mai 1825, Z. 2739, jene für die Donau vom 30. März 1828, Z. 10.198, § 23 (beide in der niederösterreichischen Gesetz-Sammlung Nr. 29 und Nr. 62); die steiermärkischen Strom-Polizeiordnungen vom 9. October 1826, IV. Abschnitt, eine für die Mur, Drau, Save und den Sanfluß, die andere für die übrigen Flüsse und Bäche Steiermarks (Prov. G. S. 1826, 8. B. S. 228).

Unter den Specialgesetzen, welche sich mit dem Fischereirechte, theilweise aber auch mit der Ausübung der Fischerei (Fischereiordnung) beschäftigen, verdienen außer den schon im vorigen Artikel angeführten oberösterreichischen Fischereiordnungen noch folgende eine besondere Erwähnung.

Fast allgemein gesetzliche Anerkennung, wenn auch nur selten praktische Ueberwachung und Durchführung, hat das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 21. März 1771 gefunden (Gesetzsammlung Kaiser Joseph II., 8ter Band, Seite 506), in welchem unter Berufung auf die Patente vom 3. Juni 1583, 25. Juni 1720 und 12. Juni 1728 nur den Eigenthümern der Fischwasser und jenen, welche die Profession des Fischens erlernt und ein Fischwasser gepachtet haben, die Ausübung der Fischerei gestattet wird; Fische aller Gattung, welche ein größeres Gewicht erreichen, z. B. Hechte, Schill, Huchen, Karpfen u. s. w. sind nicht unter $^3/_4$ Pfund, solche, die nur geringeres Gewicht erreichen, z. B. Ruthen, Schleine, Züngl, Perschlinge, nicht unter $^1/_4$ Pfund zu fangen. Das Fangen der Fischbrut durch enge Garne jeder Art ist als dem Fischwuchse schädlich bezeichnet; zu eng

geknüpfte Garne sind verboten; die Maschenweite soll nicht unter Einem Quadratzoll betragen, nur ausnahmsweise für den Fang kleiner Fische, z. B. Grundeln, Gröβlinge, Koppen u. dgl., welche zur Speisung der Einsatzfische dienen, werden engere Netze gestattet. Das Legen der Senkel ist unbedingt, das Werfen der Angel und Leine nur im seichten Wasser verboten. Zum Eisfischen ist die Bewilligung einzuholen. Vorschriftswidriger Fischzeug ist zu confisciren und die Uebertreter dieser Vorschriften sind arbiträr zu strafen. Die Hofkanzleidecrete vom 18. Juli 1819, Z. 21.529 (politische Gesetzsammlung, Jahr 1819, Band 47) und 23. Juli 1829, Z. 9827 verbieten den Gebrauch der Fisch- oder Kokelskörner (coculi indici) und der Krähenaugen (nux vomica) zum Fischfang. Sie haben Geltung in allen österreichischen Ländern.

Für Niederösterreich wurde im Jahre 1679 der Tractatus de juribus incorporalibus kundgemacht. Derselbe ist im Codex austriacus I., Seite 599, enthalten und fand theilweise auch außerhalb Niederösterreichs Anwendung; insbesondere wird sich in Oberösterreich häufig auf denselben bezogen. Er behandelt im zehnten Theil die Fischerei. Einzelne Verordnungen, wie jene vom 9. Mai 1799 und 30. Mai 1823 verbieten unbefugtes Fischen. Die im Wege der landwirthschaftlichen Bezirksvereine eingeleitete Enquête über die statistischen Verhältnisse der niederösterreichischen Fischereien hat gezeigt, daß in den meisten Gegenden Niederösterreichs die dermalige Gestaltung der Fischereirechte das gröβte Hinderniß jeden Fortschrittes bilde.

Salzburg bietet das Beispiel der am schärfsten ausgebildeten Regalitäts-Fischerei. Die Fürsterzbischöfe hatten einen kostbaren Fischfang durch zahlreiche von Zeit zu Zeit erneuerte Fischereiordnungen sich zu erhalten gewußt, z B. jene der Erzbischöfe Leonhard Kreutschach von 1507, Wolf Dietrich von 1590, Sigismund von Schrattenbach von 1767. Für die Seen gab es besondere Fischereiordnungen, die zwar niemals officiell außer Kraft gesetzt wurden, aber nach und nach in Vergessenheit gerathen sind. Die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde hat in ihren Mittheilungen Band V und VI einzelne derselben veröffentlicht, so jene über den Wallersee des Erzbischofes (Cardinals) Matthäus Lang (1519—1540), eine andere von 1567, ein reformirtes Fischerrecht und Ordnung des Erzbischofes Marcus Sitticus über den Mattsee von 1617, eine Fischordnung über den Abersee von 1692, eine solche für den Zellersee von 1641. Das Landrecht des Salzburger Pflegegerichts Altenthan von 1625 verbietet in den Fischwassern eigenmächtig Wehren zu errichten, „sintemalen die päch den pflögern gehören und damit dadurch die Visch nit veredt werden". (Salzburgische Taidinge, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften, Seite 24.) Aus neuer Zeit stammt eine Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Februar 1856, Z. 13.666, welche das Fischen in den sogenannten Biberschwellen, d. i. den Wassergräben in den Auen, wo die Biber ihre meisten Baue haben und sich wegen der dort wachsenden Weiden am liebsten aufhalten, gänzlich untersagt. Dieselbe Verordnung gestattet das Fischen zur Nachtzeit nur gegen vorhergehende Anzeige an das Forst-Aufsichtspersonale und verpflichtet die Fischer, ihre Fischbitterer (Fischbehälter) den Aufsichtsorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Auch in Steiermark hatte die ältere Zeit der Fischerei und dem Fischereirechte groβe Sorgfalt gewidmet. Es bestand zur Ueberwachung der verschiedenen Rechte, insbesondere der Regalitätsrechte und ihrer Ausübung ein Hoffischmeister zu Graz, ein Inspector in der oberen Steiermark, beide mit weitgehender judicieller und polizeilicher Gewalt. Seit 1790, der Einführung geregelter Polizeibehörden, begannen, wie ein Bericht bemerkt, die öffentlichen Attribute jener Bestellten zu erbleichen; der Hoffischer verwandelte sich in einen befugten Fischhändler in Graz, der Inspector verschwand gänzlich und die zahlreichen über die Fischerei erlassenen Gesetze, wie die Patente vom 24. März 1641, 9. März 1673, 27. Februar 1676, 30. Mai 1699, 24. Mai 1747, 21. März 1771, geriethen in Vergessenheit und verschwanden sowohl aus den Registraturen, als aus dem Bewußtsein des Volkes. An die Stelle des geregelten Fischereiwesens traten freibeuterische Eingriffe Fremder und die regelloseste Ausübung durch die Berechtigten und ihre Pächter.

In Kärnten hat die Landgerichtsordnung Karls VI. vom Jahre 1577 im Absatz 29, dann eine Verordnung der Stände Kärntens vom 17. Juni 1715 über die Fischerei Bestimmungen getroffen, und es ist das Fischereirecht der Herren und Landleute (Besitzer der landtäflichen Güter) geschützt worden. Auf gleiche Weise besitzen das Fischereirecht Städte und Märkte, welche eine selbstständige Gerichtsbarkeit ausübten. In den Berichten wird über die derzeit herschende sinnlose Raubwirthschaft, vorzüglich in den Edelfischwassern, Diebstahl, ungenügenden Schutz und über die hie und da einer gedeihlichen Entwicklung der Fischerei entgegenstehenden Rechts- und Besitzverhältnisse geklagt, welche Uebelstände die gänzliche Entvölkerung der schönsten Edelfischwasser veranlassen und nebst den meist niederen Preisen das gänzliche Darniederliegen der kärntnerischen Fischzucht genügend erklären.

Aehnlich sind die Verhältnisse in Krain. Auch hier bestehen noch in einzelnen Gegenden Wechselfischereien, wo das Fischereirecht nach jedem Jahre oder in längeren Terminen im Turnus herumgeht. Die Schädlichkeit solcher Rechte für das Gedeihen der Fischzucht steht außer Zweifel. Der krainerische Landesausschuß und die Landwirthschafts-Gesellschaft haben die Beseitigung derselben im Wege der Gesetzgebung dringend bevorwortet. Die Regierungserlässe vom 27. Juni 1852, Z. 4881 (Landesgesetzblatt XXV, S. 510) und 18. September 1852, Z. 8045, haben für Krain Fischerkarten eingeführt.

In Tirol bestanden Fischereigesetze von den Jahren 1575, 1753 und 1768, insbesondere handeln von der Fischerei die Titel XVI bis XXI des IV. Buches der Tiroler Landesordnung vom Jahre 1573. In vielen Gegenden Tirols ist die Fischerei „landesfrei" gegeben; in den übrigen Bächen, Flüssen und Seen ist sie Eigenthum der Privaten, Gemeinden, Lehenbesitzer, insbesondere aber des Aerars. Das Recht zu fischen ist häufig durch Kaufbriefe und andere Urkunden erworben und bildet zuweilen auch ein Object der Versteuerung und Verpfändung.

In Böhmen galt als letzte Quelle der Landesverfassung bis zum Jahre 1848 die erneuerte Landesordnung Ferdinand II. vom 19. Mai 1627, welche in Folge der damals vorgefallenen Landesereignisse die politischen Rechte der Stände beschränkte, die Jura privatorum aber bei dem alten Herkommen beließ, wie dieses aus der Präfation und der Vergleichung der bezüglichen Stellen der erneuerten Landesordnung mit den Artikeln der Maximilianischen Landesordnung vom Jahre 1564 und der ihr zur Grundlage dienenden Landesordnung König Vladislav's vom Jahre 1500, nicht minder aber auch aus den böhmischen Stadtrechten deutlich hevorleuchtet. In allen diesen Gesetzen wird die Fischerei gegen „Hochmuth und Frevel" geschützt. Dieses Schutzes erfreuten sich aber nur die damaligen Stände untereinander, und nach der Maximilianischen Landesordnung insbesondere gegen die Unterthanen und ihr Gesinde; die Unterthanen selbst hatten aber damals keinen eigenen Besitz, sie konnten einen Grundbesitz nur ausnahmsweise vom Grundherrn in Nutznieβung übernehmen, durften ihn aber nie ersitzen Erst die Theresianischen und Josephinischen Gesetze sprachen kräftigen Schutz der Unterthanen und ihres Besitzes gegen die Obrigkeiten aus, das Patent vom 1. November 1781 über die Aufhebung der Leibeigenschaft bot einer gesicherten Existenz der Unterthanen festere Basis, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch machte namentlich auch den Titel der Ersitzung für sie möglich. So kam es, daß das Fischereirecht von den ursprünglich allein berechtigten Obrigkeiten und den Städten auch auf andere Private und zwar durch Belehnung, Tausch, Kauf, emphiteutische Ueberlassung, Ersitzung u. dgl. überging, und auf Grund dieser verschiedenen Titel bisher factisch ausgeübt wird.

Unter den Gesetzen über die Ausübung der Fischerei in Böhmen ist wichtig die Vorschrift der böhmischen Strom-Polizeiordnung vom 10. Februar 1854, nach welcher zur Errichtung von Lachsenfängen in schiff- und floβbaren Flüssen die Bewilligung der Landesbehörde erforderlich ist und die Einlegung und Einschlagung von Fischkörben, Fangpfählen u. s. w. der Schifffahrt und Flöβung nicht hinderlich sein darf.

Aehnlich wie in Böhmen waren die Verhältnisse bis zum Jahre 1849 auch in Mähren.

In den übrigen Kronländern mangelt es fast an jeder Art von Fischereigesetzen und Fischereiordnungen und steht auch deβhalb dort dieser Zweig der Landescultur auf der tiefsten Stufe.

Eine eigenthümliche Stellung haben die Fischereirechte in Böhmen, Mähren und Schlesien durch die Grundentlastungsvorschriften erhalten.

In Böhmen und Mähren sind durch die A. h. genehmigten Durchführungs-Verordnungen über die Grundentlastung vom 27. Juni 1849, § 4, Ziffer 3, und in Schlesien durch jene vom 11. Juli

1849 die Fischereirechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, und ist eine Entschädigung zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in jenen Fällen statuirt worden, wo sich das Fischereirecht erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen Vertrag gründet. Die Grundentlastungs-Verordnungen der übrigen Kronländer enthalten über die Fischerei keine solchen Bestimmungen. Als später über die Auslegung der verschiedenen Verordnungen Zweifel entstanden, haben die betheiligten Ministerien sich darüber in das Einvernehmen gesetzt. Das Justizministerium bemerkte in seiner Note vom 30. December 1851, Z. 13.740, es seien zwar in den übrigen Ländern die auf den verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Fischereirechte durch kein Gesetz in ihrem Bestande geändert worden; anders aber gestalten sich die rechtlichen und factischen Verhältnisse in Böhmen, Mähren und Schlesien. Dort ist bereits durch positive, höchsten Orts genehmigte Anordnungen (§ 4 der bezüglichen Durchführungs-Verordnungen) in dem rechtlichen Bestande eine Aenderung eingetreten, und haben sich in Folge der geschehenen Aufhebung jedes auf fremdem Grund und Boden in Ausübung gestandenen Fischereirechtes viele neue Besitzverhältnisse, zum Theile auf gesetzlicher Grundlage gebildet. Wollte dort der Status quo, welcher vor dem Jahre 1848 bestand, geschützt, oder eigentlich wieder hergestellt werden, so müßte jeder diesfälligen Maßregel die ausdrückliche Aufhebung jenes § 4 vorangehen, welche nur durch ein ebenfalls Allerhöchst sanctionirtes Gesetz erfolgen könnte. Das Ministerium des Innern hat hierauf mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1852, Z. 460, den Grundentlastungs-Commissionen sowie den Länderstellen von Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutet, daß vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Regulirung jedes nicht auf fremdem Grund und Boden, d. i. nicht im fremden Wasserbette, ausgeübte Fischereirecht aufrecht zu verbleiben hat, und daß Demjenigen, welcher die Befreiung seines Grund und Bodens von der Last des Fischereirechtes auf Grundlage des § 4 der erwähnten Durchführungs-Verordnungen behauptet, der Beweis über das Eigenthum des zu entlastenden Grund und Bodens, nämlich des Wasserbettes, obliege, wobei sich von selbst versteht, daß jeder Streit über dieses Eigenthum vorläufig vor dem competenten Gerichte ausgetragen werden müsse. Wo Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer der Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848 fallen, haben die Grundentlastungsorgane mit Anwendung der bestehenden Vorschriften vorbehaltlich einer etwaigen Regulirung der Fischereirechte amtzuhandeln. Den übrigen Grundentlastungs-Commissionen und Länderstellen wurde gleichzeitig mit dem Erlaß vom 31. Jänner 1852, Z. 460, bedeutet, daß durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben worden seien, und demnach in statu quo des Jahres 1847 zu verbleiben haben, daß somit in eine Ablösung derselben nicht eingegangen werden könne.

Unbestritten ist es, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien die Fischerei seit dem Jahre 1849 in immer größeren Verfall gerieth, da die ungeheuere Zersplitterung der Fischereigebiete, wobei nicht selten das linke Ufer anderen Besitzern gehört, als das rechte, eine gedeihliche Ausnützung nicht zuläßt, und es bisher noch nicht gelungen ist, eine bessere Organisation aufzustellen.

In Zusammenfassung der für die künftige Regelung des Fischereibetriebes in den Binnengewässern Oesterreichs maßgebenden Verhältnisse bemerkt Sectionsrath Peyrer am Schlusse seines Werkes Folgendes:

„Die übereinstimmenden Berichte aus allen österreichischen Ländern weisen den Verfall des einst blühenden Fischereiwesens nach. Die Ursachen dieses Verfalles sind in allen Lädern fast die gleichen. Abgesehen von jenen nicht vermeidbaren Nachtheilen, welche die Fortschritte der Cultur auf anderen Wirthschaftsgebieten der Fischerei gebracht haben, sind es vor Allem die fast gänzliche Schutzlosigkeit der letzteren gegen widerrechtliche Eingriffe, zahlreiche dem Gedeihen der Fischerei hinderliche oder geradezu culturfeindliche Arten der Rechtsausübung, die rücksichtslose Ausbeutung zusammenhängender Fischwasser durch die Berechtigten im Kampfe jedes Einzelnen gegen alle anderen in denselben Gewässern Berechtigten, und die gänzliche Vernachlässigung jeder Rücksicht auf die Fischerei bei Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte, selbst in Fällen, wo eine billige Vermittlung der verschiedenartigen Interessen unschwer zu erreichen wäre.

In mehreren österreichischen Ländern sind derzeit mit Ausnahme einzelner für alle Länder geltender Verordnungen und weniger in allgemeinen Gesetzen vorkommenden Anordnungen, über die Fischerei keine gesetzlichen Bestimmungen in Geltung. Andere Länder besitzen zwar Fischereiordnungen aus älterer Zeit; allein so sehr auch diese Ordnungen das Bestreben der früheren Zeit kundgeben, diesen wichtigen Zweig der Volkswirthschaft durch Gesetze und Einrichtungen zu schützen, so sehr sie vielfach als Muster dienen können in der Pflege des Genossenschaftswesens, in der Schaffung zweckmäßiger Einrichtungen zum Schutze und zur Förderung der Fischerei, so ist nun doch heute bei den zahlreichen Widersprüchen der einzelnen Bestimmungen mit neueren Gesetzen und neuen Einrichtungen die Geltung dieser Ordnungen im Ganzen oder in den einzelnen Theilen zweifelhaft; viele ihrer Bestimmungen entsprechen hinsichtlich der ihnen zu Grunde liegenden Anschauungen über die Natur und die Lebensbedingungen der Fische nicht mehr dem jetzigen Stande der Naturwissenschaften und der Technik; gerade die wichtigsten Beziehungen, welche das Fischereigesetz mit Rücksicht auf die dermalige Entwicklung des Fischereiwesens und der übrigen mit demselben in Berührung tretenden Culturzweige zu regeln berufen ist, sind in den Fischereigesetzen der einzelnen Länder gar nicht berührt; die Strafbestimmungen sind veraltet, für Einrichtungen, die Gesetze auch in wirksamer und den dermaligen Verhältnissen entsprechender Weise zum Vollzug zu bringen, ist in jenen Gesetzen keine Vorsorge getroffen; die meisten dieser Gesetze sind in Vergessenheit gerathen, so daß mit Grund behauptet werden kann, es fehle derzeit in allen österreichischen Ländern gänzlich jener gesetzliche Schutz, dessen die Fischerei bedarf, und den ihr die Gesetzgebung zu verleihen vermag."

Und so hat Peyrer in der That durch seine ausgezeichnete Arbeit, die höchst ehrenvoll „über den eingeschränkten Rahmen eines amtlichen Motivenberichtes" hinausragt, das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des Fischereiwesens dargelegt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber das Berufungsrecht der geschädigten Waldbesitzer in Forstfrevelfällen *).

Mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft P. vom 16. December 1872, Z. 420 wurde A. R. wegen Grasgewinnung in der zur Parcelle Nr. 175 a/a St. G. J. vermessenen cultivirten Waldblöße L. und wegen Vernichtung der Cultur nach § 60 und 62 des Forstgesetzes zu vier Tagen Arrest, Tragung der Strafproceß- und Strafvollzugskosten und zur Leistung der Entschädigung von 46 fl. 57½ kr. ö. W. verurtheilt.

Ueber die Berufung des Verurtheilten hatte die k. k. Landesregierung in L. mit der Entscheidung vom 26. September 1873, Z. 6217 dieses Erkenntniß erster Instanz dahin abgeändert, daß A. R. des ihm angeschuldeten Waldfrevels nicht schuldig sei, daß derselbe die Kosten des Processes nicht zu tragen habe und daß der Waldbesitzer mit seinem Schadenersatzanspruche auf den Civilrechtsweg gewiesen werde. Begründet war die Abänderung damit, „daß der Beschuldigte behauptet, das Eigenthum des Thatortes für sich zu beanspruchen und diesen Anspruch auch im ordentlichen Rechtsstreite nachweisen zu wollen, und daß daher unter diesen Verhältnissen der Thatbestand eines Waldfrevels nicht vorliegt."

Obwohl nun dem Waldbesitzer die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1869, Z. 8603, welche im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium erflossen war und dahin lautet, daß bei dem Umstande, als die Uebertretungen des Forstgesetzes nach § 69 desselben von Amtswegen zu verfolgen sind, die anzeigende und zugleich beschädigte Partei nicht als Privatankläger, sondern nur als Beschädigter angesehen werden kann und daß dem Beschädigten im Sinne des § 301 der Strafproceßordnung gegen ein freisprechendes Erkenntniß ein Berufungsrecht nicht zukomme, bekannt war, hat derselbe dennoch bei der nicht ganz stichhältigen Motivirung der Entscheidung zweiter Instanz den Recurs an die dritte Instanz überreicht. In diesem Recurse hat sich der Recurrent auf die

*) M. vgl. hiezu den Aufsatz in Nr. 47 auf S. 185 des Jahrganges 1869 dieser Zeitschrift.

im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums Nr. 24 ex 1858 publicirte Entscheidung vom 22. Mai 1858, Z. 27.634 berufen, um sein Recursrecht zu begründen. Diese Verordnung lautet wörtlich:

„Aus Anlaß eines entstandenen Zweifels, ob den Forstbehörden und Forstorganen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 71 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 und den §§ 427 und 300 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 das Recht der Berufung gegen die von den politischen Behörden gefällten Forstfrevelerkenntnisse zustehe, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Mai 1858, Z. 29.012 entschieden, daß alle jene Organe, welche nach den Bestimmungen des Forstgesetzes berechtigt und verpflichtet sind, die strafbaren Uebertretungen des Forstgesetzes zur Kenntniß der zur Handhabung des diesfälligen Strafverfahrens berufenen politischen Behörden zu bringen, als Privatankläger im Sinne der Strafproceßordnung anzusehen sind und ihnen daher nach § 300 St. P. O. das Recht der Berufung gegen die Erkenntnisse der politischen Behörden zustehe."

Das k. k. Ministerium des Innern hat aber mit der Entscheidung vom 13. Februar 1874, Z. 18.873 den Recurs einfach als unstatthaft zurückgewiesen und sich hiebei auf die Entscheidung vom 6. Juli 1869, Z. 8603 berufen. Dr. Gr—r.

Die Entscheidung über Recurse gegen die Bemessung der Nachlaßgebühr für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg durch den galizischen Landesausschuß steht den Gerichten zu.

Constantin Graf P. recurrirte gegen die mit Erlaß des galizischen Landesausschusses vom 26. September 1873, Z. 15.409 verfügte und ihm mittelst Bescheides des k. k. Landesgerichtes in Lemberg als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde am 11. October 1873, Z. 56.758 bekanntgegebene Bemessung des gesetzlichen Legates für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg von dem Nachlasse des Miecislaus Grafen P. und ferner auch gegen den Erlaß desselben Landesausschusses vom 14. November 1873, Z. 17.735, wodurch seine gegen den erstbezeichneten Gebührenbestimmungs-Erlaß gerichtete Vorstellung zurückgewiesen wurde.

Der bei dem k. k. Landesgerichte Lemberg überreichte Recurs wurde von diesem Gerichte, weil gegen einen Beschluß des Landesausschusses gerichtet und daher zur gerichtlichen Competenz nicht gehörend, zurückgewiesen.

Hierauf brachte Constantin Graf P. denselben Recurs mittelst besonderer Eingabe unmittelbar bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg ein, welches mit Decret vom 17. December 1873, Z. 32.195 dem k. k. Landesgerichte verordnete, diese mit den bestehenden Vorschriften nicht übereinstimmende Eingabe dem Recurswerber als erfolglos zurückzustellen. — Der sofort von Constantin Graf P. bei dem k. k. Ministerium des Innern eingebrachte Recurs wurde von diesem an das k. k. Justizministerium abgetreten, welches denselben dem k. k. obersten Gerichtshofe mit dem Ersuchen zumittelte, in Erwägung zu ziehen, ob die gerichtliche Competenz zur Erledigung des vorliegenden Recurses begründet sei und wenn diese Competenz anerkannt werden sollte, den entsprechenden Auftrag an das Oberlandesgericht zu erlassen.

Hierauf hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 6. Mai 1874, Z. 2625 „die eine Verweigerung der gebührenden Justizpflege enthaltenden Beschlüsse des k. k. Landesgerichtes Lemberg vom 1. December 1873, Z. 67.641 und des k. k. Oberlandesgerichtes in Lemberg vom 17. December 1873, Z. 32.195 behoben und sowohl dem k. k. Oberlandesgerichte verordnet als auch das k. k. Landesgericht zu Lemberg anweisen lassen, bei der Erledigung des Recurses des Constantin Grafen P. von dem gerügten Mangel der gerichtlichen Competenz abzusehen, welche Gerichtscompetenz im Sinne der mittelst Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 8. April 1867, Z. 3696 allen Oberlandesgerichten und unter diesen auch dem k. k. Oberlandesgerichte zu Lemberg zum Wissen und Benehmen mitgetheilten Verfügung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1867, Z. 3200 *) in dem vorliegenden Falle umsoweniger zu beanständen war, als laut Hofkanzlei-Decretes vom 19. Februar 1817, J. G. S. Nr. 1317 die Festsetzung des gebührenpflichtigen Nachlaßvermögens der Abhandlungsbehörde zusteht und die Recursbeschwerde eben dagegen gerichtet ist, daß nach der Ansicht des Recurrenten ein der Bemessung des gesetzlichen Legates gar nicht unterliegender Theil des Nachlaßvermögens in Anschlag gebracht wurde." Ger.-Ztg.

*) Der bezogene Ministerialerlaß war speciell an die k. k. Statthalterei in Wien gerichtet, und ermächtigte diese zur Anerkennung der Competenz der Gerichte zweiter und dritter Instanz zur Entscheidung über Recurse gegen die von den Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden vorgenommene Bemessung der Gebühren zum Normalschulfonde und zum Wiener Krankenhaus- und Versorgungsfonde.

Notiz.

(Proceßfähigkeit eines Sträflings.) In der summarisch verhandelten Rechtssache des A. gegen den Sträfling B. peto. Ungiltigkeit und Löschung der für Letzteren ob einer Realität haftenden Forderungen ist weder der Geklagte noch sein Bevollmächtigter Dr. C. bei der ersten Verhandlungstagfahrt erschienen und es hat die erste Instanz auf Begehren des Klägers das Contumazerkenntniß ausgefertigt. Auf Reassumirungsansuchen des Geklagten, worin geltend gemacht wurde, daß er als Sträfling persönlich nicht zur Verhandlung erscheinen konnte und er deßhalb den Notar D. um die Vertretung in dieser Rechtssache anging, der jedoch den Brief erst nach der Tagfahrt erhielt, hat die erste Instanz diesem Ansuchen ungeachtet der Protestation des Klägers nach vorläufiger Abhörung des Notars D. über die angesuchte Vertretungsleistung stattgegeben und eine neuerliche Tagsatzung angeordnet, welcher Bescheid von der ersten Instanz dem früheren Bevollmächtigten des Geklagten Dr. C. zugestellt wurde. Nachdem zu dieser neuen Tagfahrt weder der Geklagte persönlich, noch Dr. C. erschien, wurde über Begehren des Klägers das Contumazerkenntniß über die ohne Beilagen überreichte Klage hinausgegeben. Gegen dieses dem Geklagten ad manus wieder zugestellte Contumazurtheil hat derselbe rechtzeitig die Appellation angemeldet, in Erledigung welcher das k. k. Oberlandesgericht das erstrichterliche Contumazurtheil sammt der einseitig gepflogenen Verhandlung behoben und dem Bezirksgerichte verordnet hat, mit Rücksicht darauf, daß die Klage gegen einen Sträfling gerichtet ist und daß durch § 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl. bloß die Bestimmungen des § 27 lit. b St. G. und die hierauf bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. §§ 61, 574 und 868 außer Kraft gesetzt wurden, nicht aber auch die Bestimmung des § 279 a. b. G. B., für den Geklagten gemäß § 279 a. b. G. B. einen Curator zu bestellen und sodann die Klage unter Behebung des Klagsbescheides dem Kläger auf eine zu bestimmende Frist zur Verbesserung rückzustellen und sodann erst das weitere gesetzliche Amt zu handeln, weil bei dem Umstande, als die Bestimmung des § 279 a. b. G. B. durch das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl. nicht außer Wirksamkeit gesetzt wurde, gegen den Geklagten derzeit, wo er wegen Verbrechen sich im Strafhause befindet, selbst eine Schrift in Streitsachen nicht anzunehmen, daher das vorliegende Verfahren einzustellen war und die Sache in Ordnung gebracht werden muß. Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. Jänner 1874, Z. 621, dem vom Kläger gegen diese Erledigung eingebrachten Revisionsrecurse stattgegeben, die angefochtene oberlandesgerichtliche Verordnung behoben und dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen, „absehend von dem gerügten Mangel der persönlichen Befähigung des Geklagten als Sträflings zur Proceßführung in die Erledigung des vorliegenden Appellationszuges einzugehen, weil durch das Gesetz vom 15. November 1867, Z. 131 R. G. Bl. § 5 die mit der strafgerichtlichen Verurtheilung verbunden gewesene Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten behoben wurde, daher der gesetzliche Grund zur Curatelsbestellung für den Abgeurtheilten in dieser Richtung entfallen ist".

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialrath Dr. Joseph Ritter v. Bezecny zum Sectionschef im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialräthen des Finanzministeriums Karl Ritter Schwabe v. Waisenfreund und Dr. Eduard Schön das Ritterkreuz des k. österr. Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Obercommissär der Wiener Polizeidirection Wilh. Rickert anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Mehrere Conceptspracticantenstellen, darunter fünf mit dem Adjutum von je 500 fl. jährlich im Bereiche der n. ö. Finanzlandesdirection (Amtsblatt Nr. 126.)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse für den dalmatinischen Staatsbaudienst sowie Ingenieursstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 127.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den n. ö. Finanzbehörden, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 129)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Böhmen mit der neunten Rangsclasse und Activitätszulage bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 129.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.